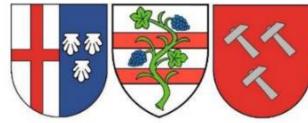


KINDERGARTENZWECKVERBAND
Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein



Kinderschutzkonzept

der drei Kindertagesstätten:



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Grundlagen/ unsere Strukturen	4
3. Rechtlicher Rahmen	4
4. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	7
5. Gefährdungs- und Risikoanalyse	10
6. Präventiver Kinderschutz im Kindergartenzweckverband	11
7. Sexualerziehung	14
8. Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte	16
9. Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	17

Literaturangaben

Anhang

1. Einführung

Die Kindertagesstätten des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl, Bad Hönningen, Hammerstein legen hiermit ihr Kinderschutzkonzept für die Kinder, Eltern und pädagogischen Fachkräfte vor. Bei unserem Konzept geht es hauptsächlich um den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Zudem möchten wir unseren Mitarbeiter*innen Sicherheit und Arbeitshilfen für ihre wichtige Arbeit im Kindergartenalltag geben. Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Mai 2021 wurde der Schutz vor Gewalt und die Sicherung der Rechte von Kindern stärker in den Blick genommen. Somit wird das Konzept auch die Aspekte eines Gewaltschutzkonzeptes berücksichtigen.

Im Kinderschutzkonzept finden sich die Strukturen und Grundlagen des Kindergartenzweckverbandes und deren Kindertagesstätten, sowie die rechtlichen Grundlagen, auf denen das Konzept beruht. Eine Gefährdungsanalyse neben den Aspekten zum Kindeswohl und der Kindeswohlgefährdung werden ebenso aufgezeigt, wie die Möglichkeiten des präventiven Kinderschutzes und der Sexualerziehung in den Kindertagesstätten. Ein wichtiger Baustein des Konzeptes ist der Verhaltenskodex, welcher zukünftig jeweils in allen drei Einrichtungen gemeinsam mit allen Mitarbeiter*innen ausgearbeitet und Bestandteil des Kindertagesstätten- Alltages wird.

Die pädagogischen Fachkräfte sind sich bewusst, dass sie in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls haben. Hierzu gehört eine entsprechende Haltung, sich mit Themen der Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv auseinanderzusetzen. Kinder zu schützen bedeutet insbesondere für Gefährdungen sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen. Weiterhin bedeutet es auch, unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen. Dieses Konzept beschreibt die Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten im Kindergartenzweckverband dem Kinderschutz gegenüber, legt Richtlinien und Maßnahmen fest nach denen sie im Kindergartenalltag handeln und beschreibt den Umgang mit Verdachtsäußerungen von Kindeswohlgefährdung und entsprechende weitere Interventionsmaßnahmen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist als Ergänzung zu jedem individuellen Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte zu sehen und ist Gegenstand unserer täglichen Arbeit. Es wird stetig weiterentwickelt und mit den Akteuren des Kindergartenzweckverbandes regelmäßig evaluiert.

1. Grundlagen und Strukturen

Der Kindergartenzweckverband wird vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herr Ermtraud. Herr Remus ist Ansprechpartner für alle Personalangelegenheiten des Kindergartenzweckverbandes. Für die Betriebs- und Verwaltungsangelegenheiten ist Herr Mertesacker verantwortlich. Die Kindertagesstätten St. Suitbert, Casa Vivida und Casa Feliz werden von jeweils unterschiedlichen Einrichtungsleitungen geleitet. Sie verfügen über fünf bzw. sechs Gruppen und bestehen aus einem multiprofessionellen Team. Unterstützt werden sie von zwei Kita- Sozialarbeiterinnen mit dem Schwerpunkt Einzelfallberatung und Vernetzung sowie einer Fachberatung.

Jede Kindertagesstätte verfügt über ein eigenes Leitbild, welches in den Gesamtkonzeptionen zu finden ist und in enger Verbindung mit dem Kinderschutzkonzept steht. In den jeweiligen Gesamtkonzepten sind die pädagogischen Ziele, die pädagogische Grundhaltung sowie Schwerpunkte und Methoden der pädagogischen Arbeit zu Grunde gelegt, welche komprimiert auch auf der Homepage der Kindertagesstätten zu finden sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Sowohl nach internationalem Recht (UN- Kinderrechtskonvention) als auch nach nationalem Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Bundeskinderschutzgesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) haben Kinder ein Recht auf Schutz vor Gefahren.

Mit der Verabschiedung der UN- Kinderrechtskonvention 1989 erfolgte ein Paradigma Wechsel in der Pädagogik. Kinderrechte bilden die Grundlage des präventiven Kinderschutzes. Die Aufgabe aller Staaten besteht allgemein in der Achtung, dem Schutz und der Gewährleistung der Kinderrechte im jeweiligen Staatsgebiet- somit auch in Deutschland.

Einige für uns wichtige **Rechte der UN- Kinderrechtskonvention**:

- ❖ Das Recht auf Leben
- ❖ Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- ❖ Das Recht auf Bildung und Berufsbildung
- ❖ Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

- ❖ Das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
- ❖ Das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit
- ❖ Das Recht auf den Schutz der Privatsphäre des Kindes

Uns liegt die Achtung der Kinderrechte in den Kindertagesstätten am Herzen, damit alle Kinder das für ihre gesunde Entwicklung benötigte körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden entfalten können. Die Grundbedürfnisse der Kinder nach Nahrung, Schlaf und Pflege, aber auch Zuwendung, Schutz und Anregung muss zuverlässig nachgekommen werden. Kinder benötigen Eltern und Bezugspersonen, auf die sie sich verlassen können. So können unsere Tageseinrichtungen für die Kinder gute Lern- und Lebensorte sein, in dem sie ihre Rechte kennenlernen und angeleitet werden, selbstbestimmt für die Rechte einzustehen. Wenn Kinder ihre Rechte kennen und an Entscheidungen die sie betreffen beteiligt werden, sind sie besser vor Gefahren geschützt.

Das Konzept des Kinderschutzes hat seine rechtlichen Grundlagen in **Art.6 Abs.2 GG**. Dort ist anerkannt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder vorrangig das Recht der Eltern ist. Die Eltern haben aber auch die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Über die Betätigung dieser Pflicht „wacht die staatliche Gemeinschaft“. Weiterhin haben Kinder gemäß **§1631, Abs.2 BGB** ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt entspricht eine Schutzpflicht der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Dienste und Einrichtungen, hierzu gehören auch Kindertageseinrichtungen. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in **§8a SGB VIII** näher ausgeführt. Von Kindertageseinrichtungen wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn damit nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird und in den Fällen, in denen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, das Jugendamt zu informieren. Die hier beschriebenen Handlungsleitlinien finden sich vorrangig im **§8a** und **§8b SGB VIII**. Außerdem wird im **§8b SGB VIII** darauf hingewiesen, dass Kinder in der Kindertagesbetreuung ein Recht auf Beteiligung an struk-

turellen Entscheidungen haben, sowie ein Recht auf Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Das **Bundeskinderschutzgesetz** regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten und basiert auf zwei Säulen: der Intervention und der Prävention. Es steht für umfassende Verbesserung des vorbeugenden Schutzes von Kindern sowie der Rahmenbedingungen für das Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes.

Das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** (KJSG) ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten und hat Auswirkungen auf unterschiedliche bereits bestehende Gesetze. So wurde im §45 Abs.2 Nr.4. SGBVIII neben der Pflicht zur Erstellung von Konzepten in Einrichtungen, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendliche dienen, verankert, dass das Konzept auch Aspekt des Gewaltschutzes beinhaltet.

Wir möchten durch die Erstellung dieses Konzeptes die Sensibilität und Aufmerksamkeit unserer pädagogischen Mitarbeiter*innen für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern und durch Kinder erhöhen. Ein Eingreifen und Einmischen auf unterschiedlichen Ebenen halten wir für zwingend erforderlich.

Eine Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem **§47 SGB VIII**. Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde (in unserem Fall das Landesjugendamt) zu melden. Damit soll ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggf. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Hier lehnt sich das Landesjugendamt an das Schreiben vom LVR (NRW) „Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen §47 Satz 1 Nr.2 SGBVIII“ für Kindertagesstätten an.

Meldepflichtige Ergebnisse und Entwicklungen sind demnach:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalte und/oder Störungen des Betriebsfriedens)
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern (LVR-Landesjugendamt Rheinland 2021)

Im Kindertagesstättengesetz von Rheinland- Pfalz, §3 Abs.1 wird folgendes aufgeführt: „Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtungen, der örtlichen und der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.“

Außerdem hat das Jugendamt Neuwied mit unserem Träger (Kindergartenzweckverband) eine **Vereinbarung gemäß §8a SGB VIII** zum Schutzauftrag von Kindern und der Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeiter*innen nach **§72a SGB VIII**, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, getroffen. Diese Vereinbarung liegt Herrn Mertesacker und den Kitaleitungen vor.

3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Jörg Maywald: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2013, S.33)

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig sowie seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse:

- „Vitalbedürfnisse“: Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung“ (Landesjugendamt 2016)

Das Kinderschutz- Zentrum Berlin definiert Kindeswohlgefährdung folgendermaßen:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlicher Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderen Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht- zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, [...]“. (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009)

Es kann davon ausgegangen werden, dass als Gefährdung des Kindeswohls jegliche Form von Kindesmisshandlung anzusehen ist. Unter dem Begriff Kindesmisshandlung werden physische und psychische Gewaltakte, sexueller Missbrauch sowie Vernachlässigung zusammengefasst. Diese Handlungen an Kindern sind in der Regel strafbar. Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt und die wohl häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder bewusst ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern.

Um zu bestimmen, was Kindern guttut und ihr Wohl in der Kindertagesbetreuung fördert, sollte die Perspektive der Kinder aufgegriffen werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter führt auf, dass es aus Sicht von Kindern folgende Kriterien gibt, die eine gute Qualität eines Kindergartens ausmachen:

- „Dass sich das Kind sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlt,
- dass er kein Gegensatz zum Familienalltag darstellt, sondern in enger Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert,

- dass die Pädagogin/ der Pädagoge das Kind reflektiert, zurückhaltend und wahrnehmend begleitet, ihm zutraut und ermöglicht, dass es sich in seiner sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren kann,
- dass die Pädagogin/ der Pädagoge sich in das Denken und Handeln des Kindes einfühlen kann und diese Erkenntnisse auf ihr Handeln überträgt.“
(Landesjugendamt 2016)

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten des Kindergarten Zweckverbandes versuchen die Kriterien im Kindergartenalltag umzusetzen.

Pädagogische Fachkräfte müssen im Kindergartenalltag ihr Handeln und ihre Haltung gegenüber den Kindern reflektieren. Hierzu gehören zur Sicherung des Kindeswohls auch die Auseinandersetzung mit dem Thema Strafen sowie eine offene Gesprächskultur im Team. Diese Thematik wird in dem Kapitel 6. Präventiver Kinderschutz näher beleuchtet. Die Achtung der Intimsphäre der Kinder muss zusätzlich Rechnung getragen werden. Hier wird sich aktiv in Kapitel 4. Gefährdungs- und Risikoanalyse sowie in Kapitel 7. Sexualerziehung auseinandergesetzt.

Des Weiterem können andere Kinder im Kindergarten eine Gefahr für das Wohl von Kindern darstellen. Kinder im Kindergarten brauchen den Schutz der pädagogischen Mitarbeiter*innen vor (sexuelle) Übergriffe durch andere Kinder. „Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt.“ (Landesjugendamt 2016)

Im Kindergartenalltag begegnen uns immer häufiger Kinder, deren Lebensweg durch traumatische Begebenheiten geprägt wurden. Z.B. Flüchtlingskinder, welche auf ihrer Flucht häufig massive Gewalt, Hilflosigkeit oder dem Tod begegnet sind und nun unsere Kindertagesstätte besuchen. Hinzu kommen die Kinder, die z.B. durch häusliche Gewalt, Tod eines Angehörigen oder psychische Erkrankungen der Eltern Traumata entwickelt haben. Hier stehen wir als pädagogische Fachkräfte vor einer großen Herausforderung, dem Trauma sensitiven Arbeiten. Ein Trauma sensitives Arbeiten versteht sich hier nicht als angewandte Traumatherapie, sondern als pädagogische Handlung und Haltung der Fachkräfte in der Kindertagesstätte. Durch the-

menspezifische Fortbildungen versuchen die pädagogischen Fachkräfte den Anforderungen des Trauma sensitiven Arbeitens gerecht zu werden.

4. Gefährdungs- oder Risikoanalyse

Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Kindertagesstätten. Nur eine einrichtungsindividuelle Risikoanalyse ist ein sinnvoller Schutz vor Gefahren. Die Gefährdungs- oder Risikoanalyse dient der Identifizierung von Risiken und Schwachstellen in der Kindertagesstätte, die Kindeswohlgefährdend sein könnten. In allen unseren Kindertagesstätten gibt es individuelle Voraussetzungen und wiederkehrende Situationen die eine besondere Achtsamkeit in Bezug auf den Kinderschutz bedürfen.

Dazu zählen:

Räumliche Gegebenheiten:

Die Kindertagesstätten weisen unterschiedliche bauliche Voraussetzungen auf, die im Umgang mit Kindern beachtet werden müssen. Diese baulichen Voraussetzungen werden individuell von den jeweiligen Kindertagesstätten analysiert und in der individuellen Risikoanalyse festgehalten und dem Kinderschutzkonzept angehängt.

- a) Innenräume (Lärmschutz, Mobiliar in altersentsprechender Höhe, abgerundete Kanten, Schutz der Intimsphäre besonders im Bereich der Sanitäranlagen, einsehbare Räume, Verschließbare Räume...)
- b) Außenbereich (Umzäunung des Außengeländes mit stets abgeschlossenen Törchen, Blickmöglichkeiten von außen, Verstecke, Möglichkeiten die Kita zu betreten oder verlassen...)

Risikobehaftet Gelegenheiten:

Viele Situationen und Umgangsweisen sind durch unseren Verhaltenskodex geregelt. Darüber hinaus werden potenzielle kindertagesstätten-spezifische Vorkommnisse in der individuellen Risikoanalyse der einzelnen Kindertagesstätte festgehalten.

- Umgang mit Machtgefälle (Wickeln, Toilettengang, An- und Ausziehsituation, Personalmangel, Essen, Schlafen...)
- Wickelprotokoll, Dokumentationen

- 1:1 Situationen
- Abholberechtigte Personen (Vertraglich festgehalten...)
- Aufsichtspflicht (ausreichend Personal...)
- Regelmäßige Erste Hilfekurse für pädagogische Mitarbeiter*innen

Entscheidungsstrukturen:

Beschwerde- und Meldewege sind in den Konzepten (Gesamt- und vorliegendes Kinderschutzkonzept) festgelegt. An dieser Stelle werden weitere Entscheidungsstrukturen aufgeführt, von unseren Kindertagesstätten einzeln bearbeitet und in der individuellen Risikoanalyse festgehalten:

- Aufgaben, Rollen und Kompetenzen von Mitarbeiter*innen und Leitung definiert, transparent, verbindlich gestaltet.
- Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?
- Wie wird mit Fehlern umgegangen?

Personalverantwortung:

Ein erweitertes Führungszeugnis ist Anstellungsvoraussetzung in den Kindertagesstätten. An Bewerbungsgesprächen nehmen der Büroleiter der Verbandsgemeinde, die Einrichtungsleitung und der Personalrat teil. Bei einem Bewerbungsgespräch zur Einrichtungsleitung ist zusätzlich der Verbandsvorsteher anwesend. Eine Probezeit für neue Mitarbeiter*innen wird immer vereinbart.

Der Punkt Personalverantwortung ist in allen drei Kindertagesstätten identisch.

5. Präventiver Kinderschutz im Kindergartenzweckverband

Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern wird als ein wichtiger Punkt in allen drei Kindertagesstätten angesehen. Die pädagogischen Fachkräfte sehen die Eltern als gleichwertige Partner mit unterschiedlichen Rollen und Verantwortungen gegenüber dem jeweiligen Kind. Des Weiteren sehen sie sich als qualifizierte Ansprechpartner sowie als Anwalt des Kindes, welcher beratend und unterstützend Fragen in Bezug auf Erziehung und im Zusammenhang mit der Jugendhilfe beantwortet. In unseren Kindertagesstätten bieten wir verschiedene Arten und Möglichkeiten der Elternzusammenarbeit an. Regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche

gehören ebenso dazu, wie ein enger Austausch während der Eingewöhnung und „Tür und Angelgespräche“ in der Abhol- und Bring- Phase. Das Wählen eines jährlichen Elternausschusses sowie die regelmäßigen Treffen sind im Kita- Gesetz von Rheinlandpfalz verankert und werden Gesetzeskonform durchgeführt. Außerdem finden regelmäßig themenspezifische Elternabende und Kita- Feste statt.

Starke Kinder, deren Meinung geachtet wird, die sich wertgeschätzt fühlen und deren Bedürfnisse geachtet werden, sind besser vor Gefahren geschützt, die ihr Kindeswohl beeinträchtigen. Die Kinder unserer Kindertagesstätten haben die Möglichkeit ihre Wünsche, Beschwerden und Anliegen im Laufe des Kindergartenalltages anzusprechen oder während der Stuhlkreiszeit zu äußern.

Beim Eintritt in die Kindertagesstätte werden die Kinder, angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell eingewöhnt, welches ausführlich in der jeweiligen Gesamtkonzeption der einzelnen Kindertagesstätten beschrieben ist. Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten haben die Kinder sowohl beim Mittagessen, während der Stuhlkreiszeit, in der Gestaltung des Freispiels, als auch bei Treffen der Vorschulkinder. Das Einführen eines Kinderparlamentes soll in Zukunft erfolgen.

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Eine gute Qualifikation der Fachkräfte wirkt sich laut Experten positiv auf den Schutz von Kindern aus (vgl. Maywald 2013, S. 91).

Wöchentlich findet in den Kindertagesstätten eine Teamsitzung (auf Gruppenebene oder mit dem gesamten Team) statt, in der auch Fallbesprechungen integriert sind. Die Mitarbeiter*innen haben hier die Gelegenheit ihre Arbeit und ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren und aktiv in den kollegialen Austausch zu treten. Einmal im Jahr finden Mitarbeitergespräche mit der Kitaleitung statt. Außerdem haben die Kitaleitungen die Möglichkeit sich regelmäßig mit dem Verbandsvorsteher auszutauschen. Bei Bedarf ist dieses auch für die pädagogischen Mitarbeiter*innen möglich.

In den regelmäßigen Teamsitzungen sowie im täglichen Miteinander ist uns eine stetige Reflexion unserer Arbeit wichtig. Aus diesem Grund möchten wir eine Kultur der Rückmeldung, eine **Feedbackkultur** entwickeln. Feedback heißt für uns „Rückmeldung“ oder „Rückkopplung“ und bedeutet, dass Beobachtungen oder Gefühle, Erfahrungen oder Hypothesen, Erkenntnisse oder Ergebnisse an einen oder mehrere Gegenüber rückgemeldet werden, damit die beteiligten Personen oder Gruppen davon

lernen, Verfahrens- oder Verhaltensweisen verändern und damit sie ihre Prozesse justieren und optimieren können.

In den jeweiligen Gesamtkonzepten der einzelnen Kindertagesstätten ist ein **Beschwerdemanagement** sowohl für Eltern, Angehörige und pädagogische Fachkräfte zu finden. Es ist uns wichtig, zunächst Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine grundsätzliche Haltung zu Beschwerden entstehen kann. Denn Beschwerden sind beim Beschwerdeempfänger oft negativ besetzt, da diese die gewohnten Abläufe in Frage stellen. Deshalb ist eine stetige Weiterentwicklung unserer Feedbackkultur in unseren Teams wichtig, damit eine positive Haltung der Beschwerde gegenüber entstehen kann. Ein strukturiertes Beschwerdemanagement erleichtert es Eltern, pädagogischen Fachkräften, Kindern und externen Personen Wünsche und Anliegen zu äußern.

Wir haben im pädagogischen Alltag die Möglichkeit uns auf unterschiedlichen Ebenen fachliche Beratung einzuholen. Zunächst steht uns eine **Fachberatung** zur Seite, welche uns in der Konzeptionsentwicklung unterstützt, in allen Fragen zur Methodik und Didaktik berät, im Qualitätsmanagement, der Mediation und in Fragen zu gesetzlichen Grundlagen begleitet.

Außerdem werden wir von zwei **Kita-Sozialarbeiterinnen** unterstützt. Die Schwerpunkte ihrer Aufgaben obliegen der Einzelfallberatung und Netzwerker Tätigkeit. Die Sozialpädagogische Beratung, die Förderung der Entwicklung von einzelnen Kindern, die kollegiale Fachberatung fürs Kita Team gehören unter anderem zu ihren Aufgaben, sowie die Weitervermittlung von Eltern an Hilfesysteme, die Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung, die Gestaltung von Übergängen (z.B. Grundschule), die Vernetzung der Eltern und Familie untereinander, die Weiterentwicklung von Angeboten im familienbildenden, pädagogischen Bereich, der regelmäßige Austausch mit den Kitaleitungen und pädagogischen Fachkräften, sowie die fachliche Beratung bei spezifischen Problemlagen.

Der Empfehlung des Landesjugendamtes eine pädagogische Fachkraft aus dem Kita Team jeder Kindertagesstätte zum „**Kinderschutzbeauftragten**“ zu benennen wurde Folge geleistet. Diese Person hat die Aufgabe, das Thema Kinderschutz immer wieder mit dem Kita Team in den Blick zu nehmen.

6. Sexualerziehung

Sexualerziehung ist zunächst Aufgabe der Eltern. Wenn die Kinder in die Kindertagesstätte kommen, ist im Sinne der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogische Fachkräfte eine offene, sensible und wertschätzende Zusammenarbeit auch in dieser Thematik wichtig.

In der Entwicklung jedes Kindes spielen das Interesse am eigenen Körper, Lustempfinden und altersentsprechende sexuelle Aktivitäten eine wichtige Rolle. Die psychosexuelle Entwicklung ist ein zentraler Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung. Kinder entdecken ihren Körper, vergleichen sich mit anderen und entwickeln ein Bild von sich selbst, dass die geschlechtliche Zugehörigkeit einschließt. Sie entdecken ihre kindliche Sexualität mit allen Sinnen, sind experimentierfreudig und neugierig. Die kindliche Sexualität ist daher von der erwachsenen Sexualität klar abzugrenzen.

Unsere Ziele in der Sexualerziehung

Wir möchten:

- ✚ die Kinder sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Rücksichtnahme, „Nein“ sagen können).
- ✚ eine Sexualpädagogik vermitteln, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.
- ✚ dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.
- ✚ dass die Kinder eine positive Würdigung von Sexualität erleben.
- ✚ dass die Kinder eventuelle Ängste oder Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.
- ✚ die Kinder beim Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützen.
- ✚ dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren.
- ✚ das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch stärken.
- ✚ den Kindern Wissen über ihren Körper vermitteln.
- ✚ dass die Kinder ein Grundverständnis über kulturelle Unterschiede im Umgang mit Körper, Sexualität, Gesundheit und Rollenbilder entwickeln.

- ✚ dass die Kinder die Signale des eigenen Körpers als Maß für Wohlbefinden und Entwicklung wahr- und ernstnehmen.
- ✚ den Kindern sachliche zutreffende Begriffe und eine angemessene Sprache anbieten und ihnen verdeutlichen, dass über Sprache Gefühle verletzt werden können.
- ✚ dass die Kinder Begriffe kennen, die Gefühle und Körperempfindungen ausdrücken und sich mit anderen darüber austauschen.

Unsere Wege, diese Ziele zu erreichen

- ✚ Wir sind sensibel für Fragen der Kinder und hören zu.
- ✚ Wir respektieren die individuellen Zärtlichkeitsbedürfnisse des Kindes.
- ✚ Mit unserer Raumgestaltung schaffen wir den Kindern Möglichkeiten, ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Kuschecken, Decken, Nischen, gedämpftes Licht).
- ✚ Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien, Arztkoffer, Massagebälle, Rollen, Schwämme, Federn, Musik, Spiegel, Sinnesmaterialien usw.).
- ✚ Wir stellen den Kindern ausgewählte Bild- und Buchmaterialien nach Bedarf zur Verfügung.
- ✚ Durch Materialangebote machen die Kinder wichtige Körpererfahrungen (Kleister, Fingerfarbe, Lehm, Matsch, Erbsenbad usw.).
- ✚ Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Kindergartenalltag eingesetzt (Geschichten, Lieder, Sinnesspiel, Pantomime, malen, Ratespiele, Erzählen, Wasserspiele, Turnen usw.).
- ✚ Wir beteiligen die Kinder beim Aufstellen von Regeln und unterstützen sie beim Einhalten.
- ✚ Wir reflektieren unsere eigenen Erfahrungen und biografisch erworbenen Haltungen im Hinblick auf Sexualität und geschlechterbezogenes Verhalten.
- ✚ Wie erwerben Fachwissen in Bezug auf die sexuelle Entwicklung von Kindern und Sexualpädagogik durch Fort- und Weiterbildung.

- + Wir reflektieren sexualpädagogische Themen im Team.
- + Wir informieren Eltern über die Haltung der Einrichtung zum Thema sexuelle Bildung und beziehen die psychosexuelle Entwicklung ihres Kindes in die Entwicklungsgespräche ein.

Doktorspiele sind erlaubt, haben aber Regeln

- + Jederzeit darf das Spiel unterbrochen werden.
- + Wenn ein Kind ein Spiel nicht mag, darf es das der*dem Erzieher*in erzählen.
- + Kein Spiel wird gegen den Willen eines Kindes gespielt.
- + Ein Nein ist ein Nein.
- + Kein Kind tut dem anderen Kind weh.
- + Gegenstände werden nicht in Körperöffnungen gesteckt (z.B. Po, Scheide, Penis, Nase, Ohr).
- + Größere Kinder haben bei Doktorspielen nichts zu suchen (Altersunterschied beachten)

Die Regeln werden mit den Kindern situativ besprochen.

Uns ist es wichtig, dass Kinder eine positive und bejahende Einstellung zu ihrem Körper sowie ihrer Sexualität entwickeln und sprachfähig sind. Sexuelle Bildung leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt.

7. Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte

Der zukünftig von den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätten des Kindergartenzweckverbandes gemeinsam erarbeiteter Verhaltenskodex soll Orientierung für ein adäquates Verhalten geben und einen Rahmen schaffen, der Grenzverletzungen verhindert und Anhaltspunkte zur Reflexion bietet. Dabei ist zu beachten, dass ein spezifisches Verhalten nicht immer als akzeptabel oder inakzeptabel oder als ständig bzw. nicht vorhanden zu betrachten ist. Unser Verhaltenskodex dient zukünftig der immer wiederkehrenden Reflexion mit einzelnen Mitarbeitern*innen, in Kleinteams und in der großen Teambesprechung. Nur so können wir unser eigenes Verhalten überprüfen und an unserer eigenen Haltung arbeiten.

Es wird vorausgesetzt, dass der Verhaltenskodex mit neuen Mitarbeitern*innen besprochen und regelmäßig überarbeitet wird. Die Oberpunkte werden in allen drei Kindertagesstätten bearbeitet, wobei eine Ausformulierung und Konkretisierung jeder Einrichtung überlassen wird.

- Grundregeln des Miteinanders
- Sprache, Wortwahl und Kommunikation
- Gestaltung von/ Umgang mit Nähe und Distanz
- Angemessener Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Wickel- und Pflegesituation
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Konsequente Erziehung und Konflikte
- (Umgang mit) grenzverletzende Verhaltensweisen von pädagogischen Fachkräften
- Umgang mit generellen/ sexuellen Übergriffen unter Kindern

8. Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die hier aufgeführten Handlungskonzepte beschreiben die Meldewege und das Verfahren, dass wir bei einem begründeten Verdacht/ Vermutung auf Kindeswohlgefährdung anwenden. Wichtig ist die Abgrenzung zwischen §8a SGBVIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ und §47 SGBVIII „Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“ bzw. „Geschehnisse, die das Wohl der Kinder gefährden oder den Betrieb einer Kindertagesstätte beeinträchtigen“

Das hier zuerst vorgestellte Handlungskonzept lehnt sich an die Ablaufbeschreibung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. **§8a SGBVIII** an, welches sich in ausführlicher Beschreibung im Anhang befindet. Eine stetige Falldokumentation durch die pädagogische Fachkraft und/ oder der Einrichtungsleitung ist in diesem Handlungskonzept Voraussetzung.

Handlungsablauf bei potenzieller Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII

1. Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrnehmen und im Team eine Einschätzung vornehmen z.B. kollegiale Fallbesprechung und/oder Mainzer-Einschätzungsbogen (siehe Anhang)
2. Gegebenenfalls Kita- Sozialarbeiterin hinzuziehen
Tel.: 0160 98043312 (Aurelie Cramés)
Tel.: 0160 95487266 (Heike Schwarzer)
3. Einbeziehen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa)
Tel.: 02631 401-0 (Frau Wahl, Frau Ferber; Frau Bode)
4. Sorgeberechtigte einbeziehen (soweit der Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird) und über lokal bestehende Unterstützungsangebote informieren.
5. Verweigern die Sorgeberechtigten die Kooperation und/oder die Gefährdung für das Kind kann nicht abgewendet werden, dann muss das Jugendamt informiert werden.
Tel.: 02631 803 111 (Bürgerservice) oder
Tel.: 02631 803-437 (Geschäftszimmer)
Falls der Bürgerservice telefonisch nicht zu erreichen ist, sollte eine Mail an jugendamt@kreis-neuwied.de mit dem Thema und der Bitte um Rückruf, gesendet werden.

Achtung: Ist eine Gefährdung so akut, dass ein Einschreiten sofort nötig ist, muss direkt das Jugendamt informiert werden!

Oder außerhalb der Geschäftszeiten die Polizei:

Tel.: 02644 9430

Das folgende vereinfachte Handlungskonzept lehnt sich an **§47 SGBVIII** „Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“ an. Eine stetige Falldokumentation durch die Einrichtungsleitung und/oder des Trägers ist in diesem Handlungskonzept Voraussetzung.

Handlungsablauf bei „Meldepflicht zur Kindeswohlgefährdung, innerhalb der Einrichtung“ nach §47 SGBVIII

1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Mitarbeiter*innen, Kinder etc. wahrnehmen.
2. Einrichtungsleitung informieren
3. Gegebenenfalls Kita- Sozialarbeiterin hinzuziehen
Tel.: 0160 98043312 (Aurelie Cramés)
Tel.: 0160 95487266 (Heike Schwarzer)
4. Information an den Träger (über Herr Mertesacker Tel.: 02635-7243)
5. Erörterung und Beurteilung durch Träger und Einrichtungsleitung
6. Gegebenenfalls unverzügliche Entfernung der Gefahrenquelle
7. Gegebenenfalls Meldung an das Landesjugendamt (Frau Kröber 0261 4041-426) durch den Träger

Literaturangaben

Kinderschutz- Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 10. überarb. erw. Aufl.

Landesjugendamt (2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland (2021): Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz1 Nr.2SGBVIII: Köln.

Maywald, J. (2013): Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg: Herder.

Anhang

1. Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung _ Bogen Mainz
2. Mitteilung an das Jugendamt
3. Zusammenfassung Ablauf §8a
4. Verfahren bei Ereignissen und Beschwerden §47

Stand August 2023